

**Paritätischer Vergütungsvertrag für das Land Schleswig-Holstein  
(V-TV A-S Parität SH)**

**vom 01.08.2024**

für Auszubildende und dual Studierende bei Mitgliedsorganisationen im Arbeitgeberverband Paritätische Tarifgemeinschaft e. V.

**gültig ab 01. Januar 2025**

Zwischen dem

**Paritätische Tarifgemeinschaft e. V. – Arbeitgeberverband – (PTG e. V.)**  
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),**  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord

- andererseits -



## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Tarifvertrag gilt
- a) fachlich: für Einrichtungen jeder Art im Sozial- und Gesundheitswesen, die tarifgebundenes Mitglied des Arbeitgeberverbandes Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. in Schleswig-Holstein sind,
  - b) räumlich: im Land Schleswig-Holstein, sowie für rechtlich unselbständige Zweigbetriebe in anderen Bundesländern, wenn der Hauptsitz des Mitglieds in Schleswig-Holstein liegt
  - c) persönlich: für Auszubildende und dual Studierende, die im Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zu einem tarifgebundenen Mitglied des Arbeitgeberverbandes Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Praktikantinnen und Praktikanten
  - b) Volontärinnen und Volontäre sowie
  - c) körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden.

## **§ 2 Anwendung des M-TV Parität Bund**

Für Auszubildende und Studierende in dualen Studiengängen gelten nachfolgende tarifliche Regelungen des M-TV Parität Bund in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß:

- a) § 12 M-TV Parität Bund [Sonderformen der Arbeit],
- b) §§ 13, 24, 30 M-TV Parität Bund [Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, Jahressonderzahlung, Erholungsurlaub],
- c) § 41 M-TV Parität Bund [Ausschlussfrist].

## **§ 3 Vergütung**

<sup>1</sup>Auszubildende sowie Studierende in dualen Studiengängen erhalten eine monatliche Vergütung nach Anlage A dieses Tarifvertrages. <sup>2</sup>Die Höhe der monatlichen Vergütung bestimmt sich nach dem Ausbildungs-/Studienjahr, in dem sich die/der Auszubildende oder Studierende befindet.

#### § 4 Arbeitszeit

<sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. <sup>2</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. <sup>3</sup>Bestehende betriebliche Regelungen für dual Studierende zur durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit bleiben durch den Abschluss dieses Tarifvertrages unberührt und führen nicht zu einer Veränderung der monatlichen Vergütung nach Anlage A dieses Tarifvertrages.

#### § 5 Freistellung für verpflichtende Praktika in anderen Einrichtungen

<sup>1</sup>Auszubildende, die ein verpflichtendes Praktikum in einer anderen Einrichtung leisten müssen, haben Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Dauer des Praktikums. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für dual Studierende.

#### § 6 Präventivklausel

Die Tarifparteien verpflichten sich zu Verhandlungsgesprächen, insofern auf Bundesebene ein eigenständiger Tarifvertrag für Auszubildende und dual Studierende zustande kommt.

#### § 7 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den

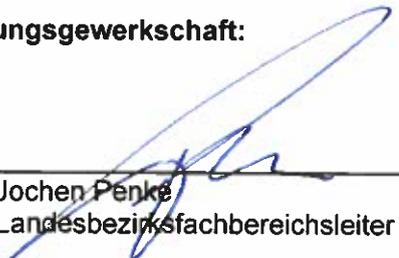
**Für die Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.  
– Arbeitgeberverband –**

  
Sebastian Jeschke  
Vorstand

Kiel/Lübeck, den 15.11.2024

**Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:  
Die Landesbezirksleitung Nord**

  
Susanne Schöttke  
Landesbezirksleitung

  
Jochen Penke  
Landesbezirksfachbereichsleiter

## Anlage

### monatliche Vergütung für Auszubildende und dual Studierende gültig ab 1. Januar 2025

#### 1. mindestens 3-jährige Ausbildungen

	Auszubildende (BBiG)	Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen <sup>1</sup>	Auszubildende Pflege <sup>2</sup> und Erzieher*innen
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.215,24 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.275,30 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.372,03 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €		

Soweit im Kalenderjahr 2025 der Ausbildungsfond der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH höhere Vergütungen für die Auszubildenden der Pflege vorsieht, gelten diese Werte für diese Ausbildungsgruppe.

#### 2. Assistenz- und Helferinnenausbildung (1- und 2-jährige Ausbildungen)

	Auszubildende (BBiG)	Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen <sup>1</sup>	Auszubildende Pflege <sup>2</sup> und Erzieher*innen
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.215,24 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.275,30 €	1.402,07 €

#### 3. Anerkennungsjahr, das im Rahmen einer Berufsausbildung zu absolvieren ist (nur für nachfolgende Berufsfelder)

Sozialarbeiter:in, Sozialpädagogin/-pädagoge, Heilpädagogin/-pädagoge	2.623,60 €
Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in	2.378,60 €

#### 4. Dual Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester)	1.500,00 €
Im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester)	1.600,00 €
Im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	1.700,00 €

Sofern sich der/die Arbeitgeber\*in zur Zahlung der Studiengebühren verpflichtet, kann dieser Betrag von der Vergütung in Abzug gebracht werden.

<sup>1</sup>betrieblich-schulische Ausbildung: Orthoptist\*in, Logopädin/Logopäde, Physiotherapeut\*in, Ergotherapeut\*in, Diätassistent\*in und alle MTA-Ausbildungsrichtungen (MTLA, MTRA, MTA-FD, etc.)

<sup>2</sup>Gilt auch für Auszubildende in der Heilerziehungspflege